

Satzung

Für die Vergabe von Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Roggenburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Roggenburg, nachfolgend jeweils kurz „Die Gemeinde“ genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (Nr. 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS Nr. 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt wenn möglich vom Zentrum der Gemeinde bzw. von der Mitte des jeweiligen Ortes (Gemeindeteils) beginnend und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

§ 2

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Die Ziffern der Hausnummern sollen mindestens 10 cm hoch sein und sich deutlich vom Hintergrund abheben.

§ 3

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 2 den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 4 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehende Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 4

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in der Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5

- (1) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- (2) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 – 4 entsprechend Anwendung.
- (3) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 2 bis 4 entsprechende Anwendungen mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 6

Die de Eigentümer nach dieser Satzung obliegende Verpflichtung treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitz nach § 872 BGB.

§ 7

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder sowohl im Grundstück als auch an den Gebäuden zu dulden.
- (2) Sie haben auch zu dulden, dass auf ihrem Anwesen oder auf ihrem Grundstück Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roggenburg, den 27.09.1985